## Verwaltungsrekurskommission



## Orientierung über das Beschwerdeverfahren und die Kostenfolgen

Die Verwaltungsrekurskommission ist ein **kantonales Gericht**. Sie ist von den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden unabhängig. Die Verwaltungsbehörden werden im Rahmen des Verfahrens zur Vernehmlassung und Aktenüberweisung eingeladen. Die Parteien erhalten Gelegenheit, in die Akten Einsicht zu nehmen.

Das Beschwerdeverfahren ist **kostenpflichtig**. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 7 Ziff. 1 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12):

11	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder			
	Präsident			
111	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung,		Fr.	
	Abschreibungsverfügung und Ähnliches	200	bis	2'000
112	Endentscheid	400	bis	4'000
12	Abteilung oder Kammer			
121	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügungen und			
	Ähnliches	300	bis	3'000.–
122	Endentscheid	500	bis	15'000

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Bei einer Erledigung der Streitsache ohne Gerichtsurteil wird eine Abschreibungsgebühr erhoben.

Zu Beginn des Verfahrens wird ein **Kostenvorschuss** verlangt. Der Kostenvorschuss wird je nach Ausgang des Verfahrens an die Entscheidkosten angerechnet oder auch ganz oder teilweise zurückerstattet. Nach Art. 30 VRP in Verbindung mit Art. 143 Abs. 3 ZPO ist die Frist für eine Zahlung an das Gericht eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Sollte der Kostenvorschuss aus dem Ausland mittels Zahlungsauftrags an eine Bank geleistet werden, ist dafür zu sorgen, dass diese Bank der Postfinance den Auftrag rechtzeitig innert der gesetzten Frist übergibt. Bei von der Bank der Postfinance elektronisch übermittelten Zahlungsaufträgen (EZAG) gilt das für die Postfinance eingesetzte Fälligkeitsdatum. Dabei ist zu beachten, dass der elektronische Zahlungsauftrag spätestens einen Postwerktag vor Ablauf der Zahlungsfrist und dem angegebenen Fälligkeitsdatum bei der Postfinance eintreffen muss.

Die Beschwerde kann innerhalb der zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzten Frist mit der beiliegenden schriftlichen Erklärung zurückgezogen werden. In diesem Fall wird in der Regel auf eine Kostenerhebung verzichtet.

## Abkürzungen

EG zum ZGB = Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

EG-KES = Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912)

sGS = Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, Systematische Ordnung

SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts

VRP = Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)

ZPO = Zivilprozessordnung (SR 272)

ZGB = Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)